

RS Vwgh 2003/11/5 2000/08/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §3 Abs1;

ASVG §3 Abs2 litd;

ASVG §3 Abs3;

ASVG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/08/0293 E 28. Oktober 1997 VwSlg 14767 A/1997 RS 2

Stammrechtssatz

Eine zeitlich befristete oder sonst vorübergehende Beschäftigung im Ausland kann - sofern sie die gemäß § 3 Abs 2 lit d ASVG höchstzulässige Dauer nicht überschreitet - nicht als dauernde Auslandsbeschäftigung angesehen werden. Dieser - unter der Bezeichnung "Ausstrahlungsprinzip" anerkannte - Grundsatz ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der historischen Entwicklung (mit ausführlichen Erläuterungen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080134.X01

Im RIS seit

09.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at